



Allgemeine Vertragsbedingungen für Serviceleistungen (AVB-Service) der SICK GmbH Stand 06.10.2015

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Serviceleistungen gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch die SICK GmbH mit Sitz in Wiener Neudorf, Österreich (nachfolgend einheitlich „SICK“) im Zusammenhang mit von SICK hergestellten oder veräußerten Produkten sowie, wenn von SICK angeboten, im Zusammenhang mit Produkten anderer Hersteller, insbesondere für:

- Beratung, Begutachtung und Engineering
- Diagnose und Störbeseitigung (auch remote)
- Montage und Installation
- Inbetriebnahme, Wartung und Inspektion
- Durchführung von Messungen wie z. B. Nachlaufmessungen
- Schulungen

sowie für alle Serviceleistungen im Zusammenhang mit Schutzeinrichtungen i.S. der Maschinenrichtlinie, insbesondere für:

- Prüfung von Schutzeinrichtungen
- Durchführung von Messungen wie z. B. Nachlaufmessungen
- Beratung und Schulung.

Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit SICK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungen von SICK

- 2.1. Art und Umfang der Serviceleistungen von SICK bestimmen sich nach den mit dem Auftraggeber diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, im Übrigen nach dem Angebot von SICK und, sofern die Serviceleistungen im Angebot nicht näher beschrieben sind, nach den jeweils gültigen Prüf- und Checklisten sowie den jeweils gültigen Arbeitsplänen von SICK.
- 2.2. SICK erbringt alle Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 1151 ff ABGB, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Es gelten die im Angebot von SICK aufgeführten Preise. Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern keine Preise im Angebot genannt sind oder vereinbart wurden, gelten die aktuellen Preislisten von SICK für Serviceleistungen im jeweils betreffenden Bereich.
- 3.2. Rechnungen sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzug von Skonto zu zahlen.
- 3.3. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden an Schutzeinrichtungen bzw. anderen Produkten, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber, Einwirkungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt für Schäden und Störungen, die dadurch entstehen, dass die Umweltbedingungen am Aufstellort, die Stromversorgungsanlage oder das Zubehör den jeweiligen Spezifikationen der Schutzeinrichtungen bzw. des Produktes nicht entsprechen.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber gestattet SICK während der üblichen Geschäftszeiten von SICK den Zutritt zur unverzüglichen Durchführung der Leistungen; andernfalls kann SICK Wartezeiten gesondert berechnen. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung von Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von SICK, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten.
- 4.2. Für die Durchführung der Leistungen stellt der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte, Hilfsmittel und technische Unterlagen zur Verfügung. Außerdem wird er die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Betriebszustände herstellen.
- 4.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter von SICK die Leistungen ohne Gefährdungen durchführen können. Der Auftraggeber hat hierfür insbesondere die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß UVV und VDE sowie entsprechende Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf EX-Bereiche oder sonstige besondere Gefährdungen hinzuweisen, ggf. hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die erforderlichen Einweisungen der Mitarbeiter von SICK erfolgen.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel an Serviceleistungen SICK innerhalb von 2 Wochen nach Erbringung der Serviceleistungen schriftlich mitzuteilen, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Erkennen, jedoch spätestens 12 Monate nach Erbringung der Serviceleistungen. Verspätet angezeigte Mängel können nicht berücksichtigt werden. Berechtigt angezeigte Mängel an Serviceleistungen wird SICK umgehend nachbessern.
 - (a) Auf Schadensersatz haftet SICK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Mängeln, die SICK arglistig verschwiegen hat,
 - soweit SICK eine Garantie übernommen hat sowie
 - entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
 - (b) Verletzt SICK mit einfacher Fahrlässigkeit vertragswesentliche Pflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht von SICK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
 - (c) Die Haftung von SICK ist ungeachtet des Rechtsgrundes, mit Ausnahme der in (a) genannten Fälle, in jedem Fall der Summe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.
 - 5.2. Für die Verjährung von Ansprüchen gelten, sofern nicht in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Serviceleistungen abweichend geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.
- ### 6. Vertraulichkeit
- SICK wird während der Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse vertraulich behandeln. Eventuelle Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- ### 7. Allgemeines
- 7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.
 - 7.2. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Regeln des österreichischen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Wiener-UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
 - 7.3. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von SICK. SICK ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen.